

**BESCHLUSS DES GEMEINSAMEN EWR-AUSSCHUSSES****Nr. 88/2002****vom 25. Juni 2002****zur Änderung des Anhangs XV (Staatliche Beihilfen) des EWR-Abkommens**

DER GEMEINSAME EWR-AUSSCHUSS —

gestützt auf das Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum, geändert durch das Anpassungsprotokoll zum Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum, nachstehend „Abkommen“ genannt, insbesondere auf Artikel 98,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Anhang XV des Abkommens wurde durch den Beschluss Nr. 6/2001 des Gemeinsamen EWR-Ausschusses vom 31. Januar 2001 <sup>(1)</sup> geändert.
- (2) Die Verordnung (EG) Nr. 68/2001 der Kommission vom 12. Januar 2001 über die Anwendung der Artikel 87 und 88 EG-Vertrag auf Ausbildungsbeihilfen <sup>(2)</sup> ist in das Abkommen aufzunehmen.
- (3) Die Verordnung (EG) Nr. 69/2001 der Kommission vom 12. Januar 2001 über die Anwendung der Artikel 87 und 88 EG-Vertrag auf „De minimis“-Beihilfen <sup>(3)</sup> ist in das Abkommen aufzunehmen.
- (4) Die Verordnung (EG) Nr. 70/2001 der Kommission vom 12. Januar 2001 über die Anwendung der Artikel 87 und 88 EG-Vertrag auf staatliche Beihilfen an kleine und mittlere Unternehmen <sup>(4)</sup> ist in das Abkommen aufzunehmen —

BESCHLIESST:

*Artikel 1*

Anhang XV des Abkommens wird wie folgt geändert:

1. Nach Nummer 1c (Verordnung (EG) Nr. 3094/95 des Rates) wird Folgendes eingefügt:

**„Ausbildungsbeihilfen**

- 1d. **32001 R 0068:** Verordnung (EG) Nr. 68/2001 der Kommission vom 12. Januar 2001 über die Anwendung der Artikel 87 und 88 EG-Vertrag auf Ausbildungsbeihilfen (ABl. L 10 vom 13.1.2001, S. 20).

Die Verordnung gilt für die Zwecke dieses Abkommens mit den folgenden Anpassungen:

- a) Die Worte ‚Artikel 87 und 88 EG-Vertrag‘ werden durch ‚Artikel 61 und 62 EWR-Abkommen‘ ersetzt.
- b) Das Wort ‚Mitgliedstaat‘ wird durch ‚EG-Mitgliedstaat oder EFTA-Staat‘ ersetzt. Das Wort ‚Mitgliedstaaten‘ wird durch ‚EG-Mitgliedstaaten oder EFTA-Staaten‘ ersetzt.
- c) Artikel 1 erhält folgende Fassung: ‚Diese Verordnung gilt für Ausbildungsbeihilfen in allen Wirtschaftsbereichen, die unter Artikel 61 bis 64 EWR-Abkommen fallen‘.
- d) In Artikel 2 Buchstabe a) werden die Angaben ‚87 Absatz 1 EG-Vertrag‘ durch ‚61 Absatz 1 EWR-Abkommen‘ ersetzt.

<sup>(1)</sup> ABl. L 66 vom 8.3.2001, S. 48.

<sup>(2)</sup> ABl. L 10 vom 13.1.2001, S. 20.

<sup>(3)</sup> ABl. L 10 vom 13.1.2001, S. 30.

<sup>(4)</sup> ABl. L 10 vom 13.1.2001, S. 33.

- e) In Artikel 2 Buchstabe e) finden die Worte ‚der Gemeinschaft‘ keine Anwendung.
- f) In Artikel 3 werden die Worte ‚mit dem Gemeinsamen Markt vereinbar‘ durch ‚mit dem Funktionieren des EWR-Abkommens vereinbar‘ ersetzt.
- g) In Artikel 3 werden die Worte ‚Artikel 87 Absatz 3 EG-Vertrag‘ durch ‚Artikel 61 Absatz 3 EWR-Abkommen‘ ersetzt. Die Worte ‚Artikel 88 Absatz 3 EG-Vertrag‘ werden durch ‚Artikel 1 Absatz 3 von Protokoll 3 zum Überwachungs- und Gerichtshofabkommen‘ ersetzt.
- h) In Artikel 4 Absätze 2 und 3 werden die Worte ‚Artikel 87 Absatz 3 Buchstabe c) EG-Vertrag‘ und ‚Artikel 87 Absatz 3 Buchstabe a) EG-Vertrag‘ durch ‚Artikel 61 Absatz 3 Buchstabe c) EWR-Abkommen‘ beziehungsweise durch ‚Artikel 61 Absatz 3 Buchstabe a) EWR-Abkommen‘ ersetzt.
- i) In Artikel 4 Absatz 6 Buchstabe b) wird das Wort ‚Gemeinschaftsregister‘ durch ‚Register in dem unter das EWR-Abkommen fallenden Gebiet‘ ersetzt.
- j) In Artikel 6 Absatz 2 werden die Worte ‚Beihilfen im Sinne des Artikels 87 Absatz 1‘ durch ‚Beihilfen im Sinne des Artikels 61 Absatz 1 EWR-Abkommen‘ ersetzt.

#### **‚De minimis‘-Beihilfen**

- 1e. **32001 R 0069:** Verordnung (EG) Nr. 69/2001 der Kommission vom 12. Januar 2001 über die Anwendung der Artikel 87 und 88 EG-Vertrag auf ‚De minimis‘-Beihilfen (ABl. L 10 vom 13.1.2001, S. 30).

Die Verordnung gilt für die Zwecke dieses Abkommens mit den folgenden Anpassungen:

- a) Die Worte ‚Artikel 87 und 88 EG-Vertrag‘ werden durch ‚Artikel 61 und 62 EWR-Abkommen‘ ersetzt.
- b) Das Wort ‚Mitgliedstaat‘ wird durch ‚EG-Mitgliedstaat oder EFTA-Staat‘ ersetzt. Das Wort ‚Mitgliedstaaten‘ wird durch ‚EG-Mitgliedstaaten oder EFTA-Staaten‘ ersetzt.
- c) In Artikel 1 Absatz 1 werden die Worte ‚in allen Wirtschaftsbereichen‘ durch ‚in allen Wirtschaftsbereichen, die unter Artikel 61 bis 64 EWR-Abkommen fallen‘ ersetzt.
- d) Artikel 1 Buchstabe a) erhält folgende Fassung:  
‚Beihilfen im Verkehrssektor und für Tätigkeiten, die sich auf die Herstellung, Verarbeitung oder Vermarktung von in der Anlage zu diesem Anhang aufgeführten und unter dieses Abkommens fallende Waren beziehen‘.
- e) In Artikel 2 Absatz 1 werden die Worte ‚Artikels 87 Absatz 1 EG-Vertrag‘ und ‚Artikel 88 Absatz 3 EG-Vertrag‘ durch ‚Artikels 61 Absatz 1 EWR-Abkommen‘ beziehungsweise durch ‚Artikel 1 Absatz 3 von Protokoll 3 zum Überwachungs- und Gerichtshofabkommen‘ ersetzt.

#### **Staatliche Beihilfen an kleine und mittlere Unternehmen**

- 1f. **32001 R 0070:** Verordnung (EG) Nr. 70/2001 der Kommission vom 12. Januar 2001 über die Anwendung der Artikel 87 und 88 EG-Vertrag auf staatliche Beihilfen an kleine und mittlere Unternehmen (ABl. L 10 vom 13.1.2001, S. 33).

Die Verordnung gilt für die Zwecke dieses Abkommens mit den folgenden Anpassungen:

- a) Die Worte ‚Artikel 87 und 88 EG-Vertrag‘ werden durch ‚Artikel 61 und 62 EWR-Abkommen‘ ersetzt.
- b) Das Wort ‚Mitgliedstaat‘ wird durch ‚EG-Mitgliedstaat oder EFTA-Staat‘ ersetzt. Das Wort ‚Mitgliedstaaten‘ wird durch ‚EG-Mitgliedstaaten oder EFTA-Staaten‘ ersetzt.

- c) Das Wort ‚Kommission‘ wird durch ‚zuständige Überwachungsbehörde gemäß Artikel 62 EWR-Abkommen‘ ersetzt.
- d) Die Worte ‚Artikel 87 Absatz 1 EG-Vertrag‘ werden durch ‚Artikel 61 Absatz 1 EWR-Abkommen‘ ersetzt.
- e) Die Worte ‚Artikel 88 Absatz 3 EG-Vertrag‘ werden durch ‚Artikel 1 Absatz 3 von Protokoll 3 zum Überwachungs- und Gerichtshofabkommen‘ ersetzt.
- f) In Artikel 1 Absatz 1 werden die Worte ‚Verordnungen oder Richtlinien der Gemeinschaft‘ durch ‚Regeln des EWR-Abkommens‘ ersetzt. Die Worte ‚in allen Wirtschaftsbereichen‘ werden durch ‚in allen Wirtschaftsbereichen, die unter Artikel 61 bis 64 EWR-Abkommen fallen‘ ersetzt.
- g) Artikel 1 Absatz 2 Buchstabe a) erhält folgende Fassung:  
 ‚Tätigkeiten, die sich auf die Herstellung, Verarbeitung oder Vermarktung von in der Anlage zu diesem Anhang aufgeführten und unter dieses Abkommen fallenden Waren beziehen‘.
- h) In den Artikeln 3 und 5 werden die Worte ‚mit dem Gemeinsamen Markt vereinbar‘ durch ‚mit dem Funktionieren des EWR-Abkommens vereinbar‘ ersetzt.
- i) In Artikel 4 Absatz 3 werden die Worte ‚Artikel 87 Absatz 3 Buchstabe c)‘ durch ‚Artikel 61 Absatz 3 Buchstabe c) EWR-Abkommen‘ ersetzt. Die Worte ‚Artikel 87 Absatz 3 Buchstabe a)‘ werden durch ‚Artikel 61 Absatz 3 Buchstabe a) EWR-Abkommen‘ ersetzt.“

2. Dem Anhang XV wird Folgendes angefügt:

„ANLAGE

**Liste der in Anhang XV Nummer 1e Buchstabe d) und 1f Buchstabe g) aufgeführten Waren**

| Nummer der Brüsseler Nomenklatur | Warenbezeichnung   |
|----------------------------------|--|
| Kapitel 1                        | Lebende Tiere  |
| Kapitel 2                        | Fleisch und genießbare Schlachtnbenerzeugnisse   |
| Kapitel 3                        | Fische, Krebstiere und Weichtiere  |
| Kapitel 4                        | Milch und Milcherzeugnisse; Vogeleier; natürlicher Honig   |
| Kapitel 5                        |  |
| 05.04                            | Därme, Blasen und Mägen von anderen Tieren als Fischen, ganz oder zerteilt   |
| 05.15                            | Waren tierischen Ursprungs, anderweit weder genannt noch inbegriffen; nicht lebende Tiere des Kapitels 1 oder 3, ungenießbar |
| Kapitel 6                        | Lebende Pflanzen und Waren des Blumenhandels   |
| Kapitel 7                        | Gemüse, Pflanzen, Wurzeln und Knollen, die zu Ernährungszwecken verwendet werden   |
| Kapitel 8                        | Genießbare Früchte und Nüsse; Schalen von Zitrusfrüchten oder von Melonen  |
| Kapitel 9                        | Kaffee, Tee und Gewürze, ausgenommen Mate (Position 09.03)   |
| Kapitel 10                       | Getreide   |
| Kapitel 11                       | Müllereierzeugnisse; Malz; Stärke; Inulin; Kleber von Weizen   |
| Kapitel 12                       | Ölsamen und ölhaltige Früchte; verschiedene Samen und Früchte; Pflanzen zum Gewerbe- oder Heilgebrauch, Stroh und Futter     |

| Nummer der Brüsseler Nomenklatur | Warenbezeichnung   |
|----------------------------------|--|
| Kapitel 13                       |  |
| ex 13.03                         | Pektin   |
| Kapitel 15                       |  |
| 15.01                            | Schweineschmalz und anderes ausgeschmolzenes Schweinefett und Geflügelfett   |
| 15.02                            | nicht ausgeschmolzenes Fett von Rindern, Schafen oder Ziegen; Talg (auch Feintalg („premier jus“)) aus diesen Fetten   |
| 15.03                            | Schmalzstearin, Oleostearin und Talgstearin; Oleomargarin und Talgöl, weder emulgiert, vermischt noch anders verarbeitet   |
| 15.04                            | Fette und Öle von Fischen und Meeressäugern, auch raffiniert   |
| 15.07                            | Fette pflanzliche Öle, flüssig oder fest, roh, raffiniert oder gereinigt   |
| 15.12                            | Tierische und pflanzliche Fette und Öle, hydriert, auch raffiniert, jedoch nicht weiterverarbeitet   |
| 15.13                            | Margarine, Kunstspeisefett und andere genießbare verarbeitete Fette  |
| 15.17                            | Rückstände aus der Verarbeitung von Fettstoffen oder von tierischen oder pflanzlichen Wachsen  |
| Kapitel 16                       | Zubereitungen von Fleisch, Fischen, Krebstieren oder Weichtieren   |
| Kapitel 17                       |  |
| 17.01                            | Rüben- und Rohrzucker, fest  |
| 17.02                            | Andere Zucker; Zuckersirupe; Invertzuckercreme, auch mit natürlichem Honig vermischt; Zucker und Melassen, karamellisiert  |
| 17.03                            | Melassen, auch entfärbt  |
| 17.05                            | Zucker, Sirupe und Melassen, aromatisiert oder gefärbt, ausgenommen Fruchtsäfte mit beliebigem Zusatz von Zucker   |
| Kapitel 18                       |  |
| 18.01                            | Kakaobohnen, auch Bruch, roh oder geröstet   |
| 18.02                            | Kakaoschalen, Kakaohäutchen und anderer Kakaobfall   |
| Kapitel 20                       | Zubereitungen von Gemüse, Früchten, Nüssen oder anderen Pflanzenteilen   |
| Kapitel 22                       |  |
| 22.04                            | Traubenmost, teilweise vergoren, dessen Gärung anders als durch Alkohol unterbrochen worden ist  |
| 22.05                            | Wein aus frischen Weintrauben; Traubenmost, dessen Gärung durch Zusatz von Alkohol unterbrochen worden ist   |
| 22.07                            | Apfelwein, Birnenwein, Met und andere gegorene Getränke  |
| ex 22.08<br>ex 22.09             | Ethylalkohol und neutraler Alkohol, auch vergällt, mit beliebigem Alkoholgehalt, aus landwirtschaftlichen Erzeugnissen, die in diesem Anhang aufgeführt sind, ausgenommen Likör und andere Spirituosen, zusammengesetzte alkoholhaltige Zubereitungen — konzentrierte Extrakte — zur Herstellung von Getränken |
| 22.10                            | Speiseessig  |
| Kapitel 23                       | Rückstände und Abfälle der Lebensmittelindustrie; zubereitetes Futter  |

| Nummer der Brüsseler Nomenklatur | Warenbezeichnung  |
|----------------------------------|---|
| Kapitel 24<br>24.01              | Tabak, unverarbeitet; Tabakabfälle  |
| Kapitel 45<br>45.01              | Naturkork, unbearbeitet, Korkschat und Korkmehl; Korkabfälle  |
| Kapitel 54<br>54.01              | Flachs, roh, geröstet, geschwungen, gehechelt oder anders bearbeitet, jedoch nicht versponnen; Werg und Abfälle (einschließlich Reißspinnstoff)                           |
| Kapitel 57<br>57.01              | Hanf ( <i>Cannabis sativa</i> ), roh, geröstet, geschwungen, gehechelt oder anders bearbeitet, jedoch nicht versponnen; Werg und Abfälle (einschließlich Reißspinnstoff)* |

#### Artikel 2

Der Wortlaut der Verordnungen (EG) Nr. 68/2001, (EG) Nr. 69/2001 und (EG) Nr. 70/2001 in isländischer und norwegischer Sprache, der den jeweiligen Sprachfassungen dieses Beschlusses beigefügt ist, ist verbindlich.

#### Artikel 3

Dieser Beschluss tritt am 26. Juni 2002 in Kraft, sofern dem Gemeinsamen EWR-Ausschuss alle Mitteilungen nach Artikel 103 Absatz 1 des Abkommens vorliegen (\*).

#### Artikel 4

Dieser Beschluss wird im EWR-Abschnitt und in der EWR-Beilage des *Amtsblatts der Europäischen Gemeinschaften* veröffentlicht.

Brüssel, den 25. Juni 2002

*Für den Gemeinsamen EWR-Ausschuss*

*Der Vorsitzende*

P. WESTERLUND

---

(\*) Das Bestehen verfassungsrechtlicher Anforderungen wurde mitgeteilt.